OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413753/3/Kü/JoS

Datum:
Linz, 31. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des M.D., X, H., Tschechische Republik, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Juni 2020, GZ: BHVBPol-2017-444552/9-Pac, wegen Übertretungen nach den Glücksspielgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

(J M É N E M R E P U B L I K Y

Zemský Správní Soud Horniho Rakouska („Landesverwaltungsgericht Oberösterreich“) rozhodnul svou soudce Mag. Kühberger o stižnosti M.D., X, U. ze dne 05.07.2020, proti trestnímu rozhodnutí „Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck“ od 08.06.2020, č. BHVBPol-2017-444552/9-Pac, za porušení Zákon o hazardních hrách (GSpG):

Správně:

I. Stižnosti je dáno za pravdu, napadené trestní rozhodnutí je zrušení a správní trestní řízení je ukončeno.

II. Stěžovatel nemá žádný podíl na nákladech stěžovacího řizení.

III. Proti tomuto rozhodnutí revize je nepřípustné.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 2. November 2017 erstattete die Finanzpolizei Anzeige gegen den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), weil er als Betreiber eines näher bezeichneten Lokals verwaltungsstrafrechtlich für Übertretungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) einzustehen habe. Die Übertretungen seien anlässlich einer Kontrolle am 19. Oktober 2017 festgestellt worden.

I.2. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21. November 2017 sollte der Bf über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aufforderung zur Rechtfertigung wurde zur Gänze in deutscher Sprache abgefasst und dem Bf an seine Adresse in der Tschechischen Republik übermittelt. Ein Zustellnachweis liegt nicht im Akt ein. Eine Reaktion des Bf erfolgte nicht.

I.3. In weiterer Folge wurde dem Bf zunächst ein mit 7. Mai 2020 datiertes Straferkenntnis (GZ: BHVBPol-2017-444552/4-Pac) - neuerlich zur Gänze in deutscher Sprache - an seine Adresse in der Tschechischen Republik übermittelt.

I.4. Mit - in tschechischer Sprache verfasstem - E-Mail an die belangte Behörde vom 5. Juni 2020 bezieht sich der Bf auf das mit 7. Mai 2020 datierte Straferkenntnis (siehe I.3.), woraufhin die belangte Behörde im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren dem Bf neuerlich, sodann mit Übersetzung wesentlicher Inhalte in die tschechische Sprache, das - nunmehr angefochtene - Straferkenntnis vom 8. Juni 2020 (GZ: BHVBPol-2017-444552/9-Pac) übermittelte. Mit dem ggst. angefochtenen Straferkenntnis vom 8. Juni 2020 wurden über den Bf sechs Geldstrafen zu je 20.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 120 Stunden) wegen näher bezeichneter Übertretungen des GSpG verhängt.

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 5. Juli 2020 eine näher begründete Beschwerde.

I.6. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 8. Juli 2020 samt behördlichem Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt sowie durch Einschau in - unten näher bezeichnete - hg. Verfahren, in denen der Bf involviert war. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

II.1. Nachstehender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t steht fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem unter I.1. bis I.6. erörterten Verfahrensgang/Sachverhalt aus. Festgehalten wird, dass der Bf seinen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hat. Seine Muttersprache ist Tschechisch und er ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21. November 2017 wurde ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst und dem nicht rechtsanwaltlich vertretenen Bf an seine Adresse in der Tschechischen Republik übermittelt. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 8. Juni 2020, GZ: BHVBPol-2017-444552/9-Pac, welches dem (abermals nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretenen) Bf an seine tschechische Adresse zugestellt wurde, wurden über den Bf Geldstrafen verhängt. Im angefochtenen Straferkenntnis ist eine Übersetzung wesentlicher Inhalte des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung integriert.

II.2. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Dass der Bf an der von der belangten Behörde festgestellten Betriebsstätte zur Tatzeit ein Gewerbe betrieben hat, ergibt sich u.a. aus dem im Akt erliegenden Auszug des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA). Unstrittig sind ferner die Erhebungen zur Anschrift des Bf in der Tschechischen Republik. Zu den mangelnden Deutschkenntnissen des Bf liegen seine eigenen Angaben sowie die nicht anzuzweifelnden Ergebnisse aus mehreren hg. Verfahren mit dem Bf vor (z.B. Beschluss des LVwG Oö. vom 14.12.2018, GZ: LVwG-413103/2/KH; Erkenntnis des LVwG Oö. 13.6.2019, GZ: LVwG-413358/4/Gf/RoK; Beschluss des LVwG Oö. vom 13.6.2019, GZ: LVwG-412915/9/RK/MH); gegenteilige Anhaltspunkte haben sich im Verfahren keine ergeben. Insbesondere vor dem Hintergrund des Wohnsitzes des Bf in der Tschechischen Republik folgt das Gericht daher den Angaben des Bf. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 75/2018, ist dann, wenn

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen (sh. hierzu in Bezug auf die Tschechische Republik ausführlich VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0097).

III.2. Im hier vorliegenden Fall ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, dass die jeweils als Verfolgungshandlungen iSd § 32 Abs. 2 VStG zu wertenden Schreiben an den Bf vom 21. November 2017, GZ: BHVBPol-2017-444552/3-BC (Aufforderung zur Rechtfertigung), und vom 7. Mai 2020, BHVBPol-2017-444552/4-Pac (ursprüngliches Straferkenntnis), nicht (auch) in die tschechische Sprache übersetzt und sohin auch nicht wirksam zugestellt wurden.

Somit bildete das dem Bf (neuerlich) zugestellte bzw. nunmehr angefochtene und - zumindest in wesentlichen Teilen - in die tschechische Sprache übersetzte Straferkenntnis vom 8. Juni 2020, GZ: BHVBPol-2017-444552/9-Pac, die erste rechtswirksame Verfolgungshandlung.

Diese erging jedoch außerhalb der in § 31 Abs. 1 erster Satz VStG festgelegten, bei einem Dauerdelikt ab dessen Beendigung (hier: 19. Oktober 2017 im Zuge der Kontrolle durch die Finanzpolizei) zu berechnenden Verjährungsfrist von einem Jahr. Daraus folgt, dass der Bf aus diesem Grund rechtlich nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann.

Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen.

Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem erkennenden Gericht vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zusammenfassung: Der Beschwerde des M.D. vom 5. Juli 2020 war stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Juni 2020 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, weil innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von einem Jahr gegen M.D. eine wirksame

Verfolgungshandlung - in einer ihm verständlichen Sprache - nicht unternommen wurde. M.D. hat keine Verfahrenskosten zu begleichen.

Resumé: Dne 05.07.2020 jsme obdrželi stížnost pána D.M.. Na základě našeho šetření jsme uznali stížnost za platnou. Rozhodnutí Okresní správy Vocklabrucku ze dne 08.06.2020 ne byla předána v zákonné lhůtě v jazyce českém do jedného roku . Vzhledem k vzniklé situaci pan D.M. nemusí platit soudní poplatky.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland - konkret in die Tschechische Republik - hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die in der gegenständlichen Entscheidung zitierte Rechtsprechung). Die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes warf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

(P o u **č** e n í o p r a v n ý c h p r o s t **ř** e d c í c h

Proti tomuto rozhodnutí existuje možnost podání stižnosti během šest týdnů od data doručení u Ústavního Soudu („Verfassungsgerichtshof“) a/nebo mimořádného revíze u Spravního Soudu („Verwaltungsgerichtshof“). Stižnost k Ústavnímu Soudu musí být podána bezprostředně u tehoto, revíze k Spravnímu Soudu u Zemského Spravního Soudu Horního Rakouska („Landesverwaltungsgericht Oberösterreich“). Vypracování a podání stižnosti nebo revize musí být provedeno autorizovaným právním zástupcem. Za stižnosti nebo revizi musí být uhrazen vstupní poplatek ve výši 240 EUR. Máte možnost vzdát se revize k správnímu soudu a stižnosti k Ústavnímu soudu. Takové vzdáni se má za následek, že již nelze uplatnit revizi k správnímu soudu a stižnosti k Ústavnímu soudu. Vzdáni se musí být oznámeno písemně nebo prohlášeno k protokolu. Když vzdání se nebylo podáno profesionálním zástupcem strany nebo v jeho přítomnosti, může být odňato během tří dnů písemně nebo k protokolu.)

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

(P o z n á m k y

Právní pomoc pro řízení se poskytuje straně zcela nebo zčásti, pokud strana není schopná uhradit náklady spojené s řízením, aniž by bylo dotčeno nezbytné výživné, a pokud se nezdá, že by zamýšlené právní stíhání nebo obhajoba byla svévolná nebo beznadějná.
Právnické osobě nebo jiné výtvoru v pozici strany, který může být účastníkem řízení, bude poskytnuta právní pomoc u řízení, pokud prostředky nezbytné pro vedení řízení nemohou být sehnány ani jím ani jejími finančně zúčastněnými u řízení a pokud se nezdá, že by zamýšlené právní stíhání nebo obhajoba byla svévolná nebo beznadějná.
To stejné platí o úředně jmenovanem orgánu nebo právním zástupcem, kteří jednají jménem majetkové podstaty, pokud prostředky nezbytné pro vedení řízení nemohou být získány ani od majetkové podstaty, ani od těch, kteří jsou finančně zúčastněny u řízení.
V případě stěžovacího řízení žádost o právní pomoc musí být podána v odvolací lhutě u ústavního soudu.
V případě revizního řízení žádost o právní pomoc musí být podána v odvolací lhutě u správního soudu. V žádosti je třeba, pokud je to přiměřené, stručně zdůvodnit, proč revize v rozporu s výrokem správního soudu je považována za přípustná.)

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger